

Die Prüfung hat sich ebenfalls auf dokumentierte Äußerungen des Festgenommenen zu den mit der Festnahme beauftragten Mitarbeitern/Kräften zu erstrecken.

BSU  
000576

Gleichermaßen ist unter dem Gesichtspunkt der Beweisführung die Erfassung solcher Handlungen des Festgenommenen zu beachten, mit denen er unmittelbar vor oder bei der Festnahme das Leben oder die Gesundheit anderer Personen gefährdet, solchen Personen Schäden zugefügt oder Sachen zerstört bzw. beschädigt hat.

Die exakte Dokumentierung der zuletzt genannten Handlungen dient der Prüfung und Beweisführung weiterer, über den eigentlichen Festnahmegrund hinausgehender Straftatbestände.

Die Prüfung des Festnahmeberichtes hat sich ebenfalls auf möglicherweise besonders getroffene Maßnahmen zu beziehen, die zur Abwendung von Gefahren und Schäden bzw. zur Einleitung medizinischer Ersthilfe oder Untersuchung veranlaßt wurden, um so möglichen Provokationen des Gegners vorbeugend entgegenzutreten.

Sorgfältig ist zu prüfen, ob politisch-operativ bedeutsame Hinweise im Festnahmebericht - bzw. für den Fall seiner vorgesehenen offiziellen Verwendung in einer Anlage dazu - vermerkt worden sind. Hierzu gehören auch solche Hinweise, ob und von wem die Festnahme beobachtet werden konnte.

In Abhängigkeit von den Umständen der Festnahme sollte zusätzlich zum Festnahmebericht als weiteres Beweismittel eine Fotodokumentation gefertigt werden.

Solche Fotodokumentationen, die entsprechend den Erkenntnissen der kriminalistischen Fotografie anzufertigen sind,<sup>1</sup> haben

<sup>1</sup> Vgl. Siebert, S., Lehrbuch Kriminalistische Fotografie und ihre Anwendung in der politisch-operativen Arbeit des MFS, VVS JHS 001 - 161/79

Kopie BSU  
AR 8